

September 2011

# **Pressemappe**

**zur Tarifrunde  
für die Ärztinnen und Ärzte  
an kommunalen Krankenhäusern 2011**

**Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)**

Allerheiligentor 2-4  
60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069/920047-50  
Telefax: 069/920047-99

E-Mail: [info@vka.de](mailto:info@vka.de)  
[www.vka.de](http://www.vka.de)

# Inhaltsübersicht

---

## 1. Kurzinformationen zur Tarifrunde 2011

- Organisatorisches Seite 3
- Übersicht zur Tarifrunde
- Die Position der VKA
- Die Forderungen des Marburger Bundes

## 2. Die kommunalen Krankenhäuser

- Zahlen, Daten, Fakten Seite 7
- Anzahl der Krankenhausärzte

## 3. Der Tarifvertrag TV-Ärzte

- Der TV-Ärzte/VKA in Stichworten Seite 9
- Tabellenentgelt
- Bereitschaftsdienst
- Rufbereitschaft, Weitere Zuschläge
- Beispiele für Monatsgehälter
- Entgeltgruppen und Stufen
- Die Arbeitszeit nach dem TV-Ärzte/VKA

## 4. Krankenhausfinanzierung

- Grundlagen Seite 16
- Investitionskosten
- Betriebskosten

## 5. Weitere Informationen zur VKA

- Über die VKA Seite 19
- Die Mitgliedverbände der VKA

### Auftakt der Tarifrunde

Dienstag, 13. September 2011, in Köln. Die Verhandlungen finden im Hotel Radisson SAS, Messe Kreisel 3, statt.

Weitere Verhandlungsrunden werden folgen, sind aber noch nicht vereinbart. Sobald die Termine feststehen, werden sie auf [www.vka.de](http://www.vka.de) veröffentlicht.

### Weitere Informationen

Aktuelle Pressemitteilungen, Hintergrundinfos und druckfähige Fotos gibt es auf: [www.vka.de](http://www.vka.de).

### Presseverteiler

Sie sind Journalist und möchten die Pressemitteilungen der VKA per E-Mail erhalten? E-Mail an: [katja.christ@vka.de](mailto:katja.christ@vka.de)

### Ansprechpartner für die Medien

Katja Christ  
Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der VKA  
Telefon: 069 / 92 00 47 54  
Mobil: 0160 – 94 12 18 50  
Fax: 069 / 92 00 47-99  
E-Mail: [katja.christ@vka.de](mailto:katja.christ@vka.de)

### Was wird verhandelt?

Bei den Verhandlungen geht es um den „Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA)“, in dem die Bezahlung und andere Arbeitsbedingungen geregelt sind. Neben der Gehaltstabelle sind in der Tarifrunde nur wenige Themen Gegenstand. Der überwiegende Teil des Tarifvertrags läuft weiter.

### Für wen wird verhandelt?

Der TV-Ärzte/VKA gilt seit dem Jahr 2006 für die rund 50.000 Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern. Die nicht-ärztlichen Beschäftigten, zum Beispiel Pflegekräfte oder der Funktionsdienst der Krankenhäuser, haben einen eigenen Tarifvertrag (TVöD-K). Tarifvertragsparteien sind hier die VKA sowie die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion.

### Wer verhandelt?

Die Tarifvertragsparteien des TV-Ärzte/VKA sind die VKA und der Marburger Bund. Auf Seiten der VKA führt der Gruppenausschuss für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen die Verhandlungen. Verhandlungsführer ist dessen Vorsitzender, Joachim Finklenburg. Er wird unterstützt vom Hauptgeschäftsführer der VKA, Manfred Hoffmann.



Joachim Finklenburg



Manfred Hoffmann

Fotos zum Download auf [www.vka.de](http://www.vka.de).

### Verantwortung für kommunale Krankenhäuser

Den Rahmen der Tarifverhandlungen bilden die Anforderungen der kommunalen Krankenhäuser vor dem Hintergrund ihrer wirtschaftlichen Spielräume.

Der Tarifabschluss muss für die Krankenhäuser finanzierbar sein, das ist gerade vor dem Hintergrund der gesetzlich auferlegten Einnahmendeckel schwierig. Die Lage der Krankenhäuser und ihre gesetzlich verordneten Sparmaßnahmen müssen in der Tarifrunde für die Krankenhausärzte beachtet werden. Eine Steigerung der Personalkosten um 9,5 Prozent ist ebenso abwegig wie eine lineare Erhöhung um 6,0 Prozent. Zur Verantwortung für die kommunalen Krankenhäuser gehört, den Beschäftigten eine angemessene Bezahlung und gute Arbeitsbedingungen zu bieten, aber auch unter schwierigen Rahmenbedingungen die Handlungsfähigkeit zu sichern. In diesem Spannungsfeld finden die Tarifverhandlungen statt.

### Eckpunkte der Forderungen

- Lineare Entgelterhöhung um rund 6 Prozent,
- zusätzliche Steigerungen der Bereitschaftsdienstbezahlung um 16 bis 25 Prozent (je nach Entgeltgruppe des Arztes),
- Begrenzung der Bereitschaftsdienste auf maximal vier pro Monat sowie
- Einräumung einer Frist für die Anordnung des Bereitschaftsdienstes von vier bis acht Wochen.
- Die Laufzeit soll ein Jahr betragen.

Der Marburger Bund fordert damit insgesamt ein Gehaltsplus von rund 9,5 Prozent. Die Umsetzung der Forderungen würde die kommunalen Krankenhäuser insgesamt allein für die Ärzte rund 350 Millionen Euro kosten - pro Jahr.

Einen sachlichen Grund für derart hohe Steigerungen gibt es nicht - weder haben die Krankenhausärzte einen Nachholbedarf, noch liegt die Inflationsrate bei über sechs Prozent. Zudem fordert der Marburger Bund damit von den kommunalen Krankenhäusern höhere Ärztegehälter als bei den Unikliniken, mit denen er derzeit ebenso verhandelt.

### Einordnung der Forderungen

Die Steigerungsrate der Fallpauschalenpreise beträgt in diesem Jahr jedoch nur 0,9 Prozent. Hiervon müssen die Krankenhäuser alle Kostensteigerungen finanzieren - Sach-, Energie- und Personalkostenanstiege.

### Die letzte Tarifierhöhung

Mit dem Tarifabschluss vom 9. Juni 2010 erhielten die Krankenhausärzte eine Entgelterhöhung in Höhe von 2,0 Prozent und zusätzlich eine Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Deutlich erhöht wurde zudem die Bezahlung des Bereitschaftsdienstentgeltes – und zwar um 20 bis 26 Prozent. Der MB war erst nach einem mehrwöchigen Streik zu dem Tarifabschluss bereit.

### Die Entwicklung seit 2006

Mit der Einführung des TV-Ärzte/VKA im Jahr 2006 gingen für die Ärztinnen und Ärzte erhebliche Gehaltszuwächse einher. In den Tarifrunden 2008 und 2010 wurden weitere Gehaltssteigerungen vereinbart. Allein das Tabellenentgelt stieg in den letzten drei Jahren um insgesamt rund 10,4 Prozent.

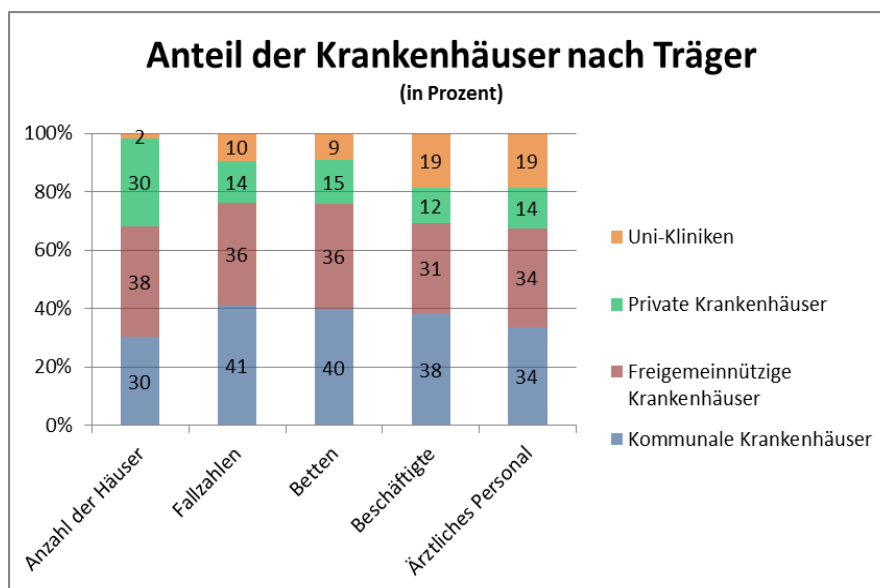
## Die kommunalen Krankenhäuser

### Zahlen, Daten, Fakten zu den kommunalen Krankenhäusern

Kommunale Krankenhäuser unterscheiden sich von ihren privaten Konkurrenten insbesondere durch ihren Auftrag der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ihre Hauptaufgabe ist die Sicherstellung der Versorgung der Bürger mit stationären Gesundheitsleistungen.

Kommunale Krankenhäuser stehen für die flächendeckende und zuverlässige stationäre Gesundheitsversorgung. Sie erarbeiten unter allen Trägern die meisten Fallzahlen, sie beschäftigen das meiste Personal und bilden überdurchschnittlich viel aus.

- 30 Prozent der Krankenhäuser sind in kommunaler Trägerschaft.
- Hier stehen 40 Prozent der deutschen Krankenhausbetten, durchschnittlich 342; in einem freigemeinnützigen sind es 249 und in einem privaten nur 128 Betten.
- Mehr als ein Drittel der Krankenhausbeschäftigten in Deutschland arbeitet in einer kommunalen Klinik.
- 34 Prozent aller Krankenhausärzte in Deutschland arbeiten in einem kommunalen Krankenhaus: rund 50.000. Sie müssen sich dort um durchschnittlich 152 Fälle pro Jahr kümmern, in freigemeinnützigen Krankenhäusern um 165 und in privaten Krankenhäusern um 155 Fälle.



Zahlen vom Statistischen Bundesamt, dem Deutsches Krankenhausinstitut; Grafik: VKA

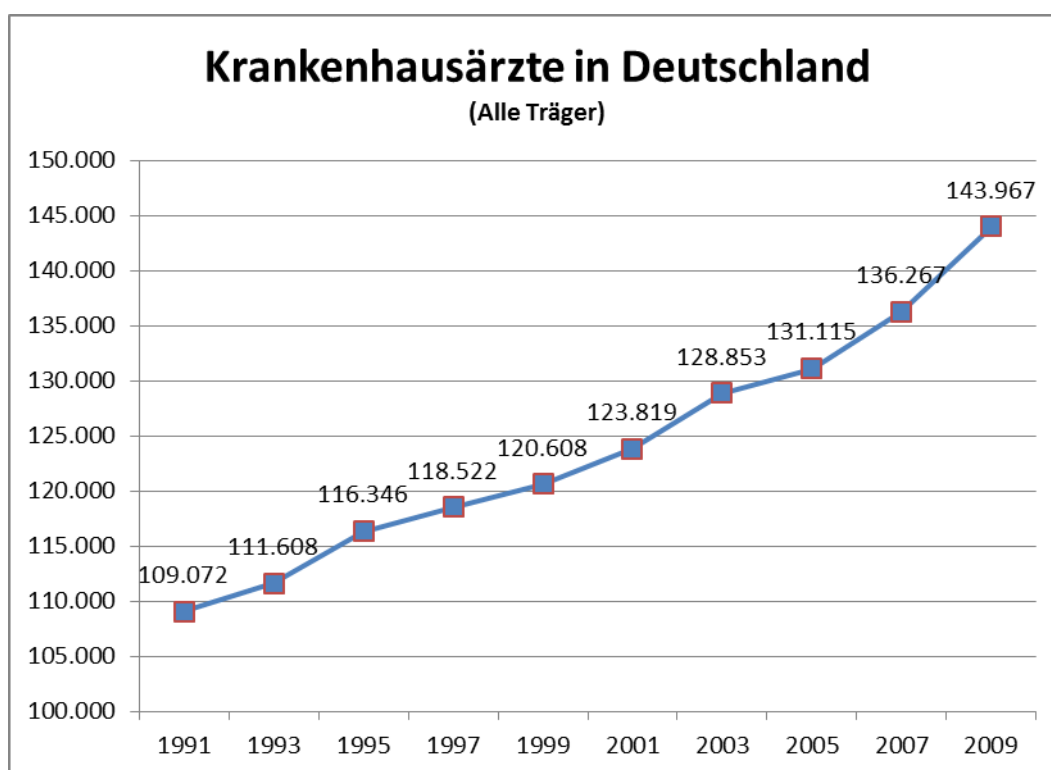
	Fälle (in Mio.)	Fälle je Arzt (pro Jahr)	Verweildauer (in Tagen)	Betten (in 1000)	Bettenauslastung (in Prozent)
<b>Öffentliche Krankenhäuser</b>	8 581	152	7,4	223,6	77,9
<b>Freigemeinnützige Krankenhäuser</b>	6 044	165	7,5	165,7	74,6
<b>Private Krankenhäuser</b>	2 644	155	7,6	73,9	74,7

Zahlen aus der Krankenhausstatistik (16.02.2011) der Deutschen Krankenhausgesellschaft

### Anzahl der Krankenhausärzte in Deutschland

Noch nie gab es in Deutschland so viele Krankenhausärzte wie derzeit. Mehr als 20.000 Stellen sind in den vergangenen zehn Jahren neu geschaffen und besetzt worden (alle Träger). Die Zahl der Krankenhausärzte stieg auf rund 144.000. An den kommunalen Krankenhäusern im Tarifbereich der VKA arbeiten rund 50.000 Ärzte (Stand: 2010).

Maßgebliche Ursache für den Stellenausbau ist das im Zuge der EuGH-Rechtsprechung 2004 novellierte Arbeitszeitrecht. In den Krankenhäusern wurde dies 2006 wirksam. Dadurch ging das Arbeitszeitvolumen der Krankenhausärzte zurück. Auch durch die Abschaffung des „Arzt im Praktikum“ (AiP) im Jahr 2004 stiegen die Stellen in den Krankenhäusern an.



Zahlen: Statistisches Bundesamt;  
Grafik: VKA

## Tarifverträge der kommunalen Krankenhäuser

Die Krankenhäuser, die Mitglied eines kommunalen Arbeitgeberverbandes sind, wenden die Tarifverträge der VKA an. Im Krankenhausbereich sind das

- der „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Krankenhäuser – TVöD-K“ und
- für die Ärztinnen und Ärzte seit 2006 der „Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA)“.

Die Tarifverhandlungen mit dem Marburger Bund beziehen sich ausschließlich auf den Ärzte-Tarifvertrag „TV-Ärzte/VKA“.

### Der TV-Ärzte in Stichworten

- Grundgehalt für die Ärztinnen und Ärzte („Tabellenentgelt“), zuletzt erhöht im Mai 2010; insgesamt erhöht seit Einführung des Tarifvertrages um 10,4 Prozent.
- Arbeitszeit:
  - regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden
  - Arbeitszeiterfassung
  - vielfältige Flexibilisierungsmöglichkeiten; Teilzeitarbeit mit weitreichender Gestaltungsfreiheit für die Vereinbarung zwischen Arzt und Arbeitgeber
- Bereitschaftsdienst, Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst
- Zusatzurlaub für Schicht- und Wechselschichtarbeit, für Nachtarbeit und für Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst
- Leistungs- und erfolgsorientiertes Entgelt für die Ärztinnen und Ärzte (Vario-Ä)
- weitreichende Angebote zu Qualifizierung inklusive einem Anspruch auf regelmäßige Gespräche mit einer Führungskraft zum Qualifizierungsbedarf
- betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung / Entgeltumwandlung)
- weitere Regelungen des öffentlichen Dienstes (zum Beispiel zu Arbeitsbefreiungen, Kündigung, Urlaub)

## Das Entgelt der Ärzte

Das Gehalt der Ärztinnen und Ärzte setzt sich nach dem TV-Ärzte/VKA aus mehreren Bestandteilen zusammen:

- Grundgehalt (Tabellenentgelt),
- zusätzliche Bezahlung für Bereitschaftsdienst und
- für Rufbereitschaft,
- weitere Zuschläge, zum Beispiel für Nacht-, Schicht oder Wechselschichtarbeit, Sonntags- oder Feiertagsarbeit.
- Leistungs- und erfolgsorientierte Prämien sowie
- nicht tarifvertragliche Zuwendungen, zum Beispiel die Beteiligung an Poolgeldern.

## Tabellenentgelt

Das Tabellenentgelt ist das reine Grundgehalt für eine 40-Stunden-Woche, ohne jede Zulage. Die letzte Erhöhung wurde zum 1. Mai 2010 wirksam.

Die aktuelle Gehaltstabelle:

Tabelle TV-Ärzte/VKA (Gültig ab 1. Mai 2010) (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.265,10	-	-	-	-	-
III	6.176,10	6.539,11	-	-	-	-
II	4.930,79	5.344,22	5.707,23	5.918,98	6.125,68	6.332,38
I	3.735,91	3.947,67	4.098,91	4.361,08	4.673,67	-

Der Marburger Bund fordert die Einführung einer Stufe 6 in der Entgeltgruppe I. Das Tabellenentgelt soll mit 5.226,64 Euro höher liegen als das Grundentgelt der Fachärzte (EG II)

## Bereitschaftsdienst

Zum monatlichen Grundentgelt der Ärzte kommen noch weitere Bestandteile, insbesondere das Bereitschaftsdienstentgelt. Dieses wurde mit dem Tarifabschluss 2010 deutlich erhöht: um 20 bis 26 Prozent. Neu kam außerdem hinzu, dass Ärzte für Nacharbeit im Bereitschaftsdienst einen Zuschlag sowie Anspruch auf Zusatzurlaub erhalten.

Der Tarifvertrag schreibt vor, dass Bereitschaftsdienst nur angeordnet werden darf, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erwartungsgemäß die Zeit ohne Arbeitsleistung der Ärzte überwiegt. Hierbei gibt es drei Stufen:

- In der **Stufe I** (Arbeitsleistung maximal ein Viertel innerhalb der Bereitschaftsdienstzeit) werden 60 Prozent der gesamten Bereitschaftsdienstzeit als Arbeitszeit gewertet und bezahlt.
- In der **Stufe II** (Arbeitsleistung zwischen 25 und 40 Prozent) werden 75 Prozent der Bereitschaftsdienstzeit als Arbeitszeit gewertet.
- In der **Stufe III** (Arbeitsleistung zwischen 40 und 49 Prozent) werden 90 Prozent der Bereitschaftsdienstzeit als Arbeitszeit gewertet.

## Die Bezahlung des Bereitschaftsdienstes

Die Bezahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe des Arztes. Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes erhält ein Arzt

- der **Entgeltgruppe I** 25 Euro,
- der **Entgeltgruppe II** 29 Euro,
- der **Entgeltgruppe III** 31,50 Euro und
- der **Entgeltgruppe IV** 33,50 Euro.

## Die Forderungen zum Bereitschaftsdienst

Nach den deutlichen Steigerungen im Zuge der letzten Tarifrunde, fordert der Marburger Bund abermals überproportionale Steigerungen der Bereitschaftsdienstbezahlung – diesmal um 16 bis 25 Prozent.

	Bereitschaftsdienstentgelt 2009	Bereitschaftsdienstentgelt 2010	Forderungen Marburger Bund 2011
EG I	22,30 Euro	25,00 Euro	29,00 Euro
EG II	27,10 Euro	29,00 Euro	35,00 Euro
EG III	30,00 Euro	31,50 Euro	39,00 Euro
EG IV	32,00 Euro	33,50 Euro	42,00 Euro

## Rufbereitschaft

Für die Rufbereitschaft erhalten Ärzte eine Pauschale dafür, dass sie die Rufbereitschaft übernehmen – unabhängig davon, ob sie in der Rufbereitschaft tatsächlich arbeiten mussten.

Zusätzlich wird die tatsächliche Arbeit in der Rufbereitschaft mit dem Überstundenentgelt vergütet, wobei die Einsätze auf volle Stunden aufgerundet werden.

Die **Tagespauschale** für die Übernahme der Rufbereitschaft richtet sich nach der Entgeltgruppe des Arztes. Die Pauschale beträgt für die Tage Montag bis Freitag das **Zweifache** und für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das **Vierfache** des auf eine Stunde entfallenden Anteils seines Tabellenentgelts.

Im Falle telefonischer Auskünfte wird die Dauer der Telefonate insgesamt aufgerundet. Der Arzt erhält dafür das **Entgelt für Überstunden sowie eventuelle Zeitzuschläge** (wenn die Rufbereitschaft zum Beispiel nach 21 Uhr oder auf einen Sonntag fiel).

## Weitere Zuschläge

Die Krankenhausärzte erhalten Zeitzuschläge, unter anderem für Überstunden, für Nachtarbeit, für Sonntagsarbeit und für Feiertagsarbeit. Weitere Zuschläge gibt es außerdem für Wechselschicht, für Schichtarbeit und für Arbeit an Samstagen zwischen 13 und 21 Uhr, die keine Wechselschicht- oder Schichtarbeit ist.

## Beispiele für Monatsgehälter nach dem TV-Ärzte/VKA

- **Beispiel: Berufsanfänger nach einem Jahr ärztlicher Tätigkeit:**

- Grundgehalt: EG I Stufe 2: **3.947,67 Euro** monatlich
- 40-Stunden-Woche
- 2 Bereitschaftsdienste zu je 16 Stunden sowie ein Wochenenddienst zu 24 Stunden (Stufe III) ergibt ein Bereitschaftsdienstentgelt in Höhe von 1.361,25 Euro.

Im Beispielmontat erhält dieser **Arzt 5.308,92 Euro**.

- **Beispiel: Facharzt nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit**

- Grundgelt: EG II, Stufe 3: **5.707,23 Euro** monatlich
- 40-Stunden-Woche
- 2 Bereitschaftsdienste zu je 16 Stunden sowie ein Wochenenddienst zu 24 Stunden (Stufe III) ergibt ein Bereitschaftsdienstentgelt in Höhe von 1.579,05 Euro.

Im Beispielmontat erhält dieser **Facharzt 7.286,28 Euro**.

- **Beispiel: Oberarzt mit drei Jahren Berufserfahrung**

- Grundentgelt: EG III, Stufe 2: **6.539,11 Euro** monatlich
- 40-Stunden-Woche
- 2 Hintergrundwochenendrufbereitschaften mit insgesamt sechs Stunden Inanspruchnahmezeit. Hierfür erhält der Arzt 1.011,44 Euro.

Im Beispielmontat erhält dieser **Oberarzt 7.550,55 Euro**. Hinzu kommen ggf. die Beteiligung an Poolgeldern, die nicht tarifvertraglich geregelt sind.

## Entgeltgruppen und Stufen

Gehaltserhöhungen ergeben sich für Ärzte nicht nur durch Steigerungen des Tabellenentgelts im Zuge von Tarifrunden. Ein Arzt kommt auch durch Stufensteigerung in der Gehaltstabelle oder durch Höhergruppierung zu einem Einkommenszuwachs.

Die Entgeltgruppe richtet sich nach der Tätigkeit des Arztes. Es gibt vier Entgeltgruppen:

- EG I für **Ärzte**
- EG II für **Fachärzte**
- EG III für **Oberärzte**
- EG IV für **leitende Oberärzte / Chefarztstellvertreter**

Die Entgeltgruppen sind in Entwicklungsstufen aufgeteilt. In der EG I sind es fünf Stufen, in der EG II sind es sechs.

## Beispiele für Auswirkungen von Stufenaufstiegen

- Ein Berufsanfänger (EG 1, Stufe 1) steigt nach einem Jahr ärztlicher Tätigkeit im Krankenhaus in die zweite Stufe seiner Entgeltgruppe (EG 1, Stufe 2) auf. Damit verbunden ist ein Plus im Grundgehalt in Höhe von über 250 Euro pro Monat.
- Ein Facharzt (EG II) steigt nach sechs Jahren fachärztlicher Tätigkeit von Stufe 2 in die Stufe 3 auf. Das Gehaltsplus beträgt hier knapp 400 Euro pro Monat.
- Bei Oberärzten und leitenden Oberärzten/Chefarztstellvertretern sind die Entwicklungsstufen im Tarifvertrag nicht ausgefüllt. Ihr darüber hinausgehendes Gehalt wird außertariflich vereinbart. Ebenso das Gehalt der Chefarzte, deren Verträge von den Krankenhäusern direkt geschlossen werden.

Tabelle TV-Ärzte/VKA (Gültig ab 1. Mai 2010) (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.265,10	-	-	-	-	-
III	6.176,10	6.539,11	-	-	-	-
II	4.930,79	5.344,22	5.707,23	5.918,98	6.125,68	6.332,38
I	3.735,91	3.947,67	4.098,91	4.361,08	4.673,67	-

## Die Arbeitszeit nach dem TV-Ärzte

Der TV-Ärzte/VKA sieht eine Regelarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche vor. Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes werden im Tarifvertrag europarechtskonform umgesetzt.

Für die Ärztinnen und Ärzte hat die mit den Tarifverträgen TV-Ärzte und TVöD-K erfolgte Umsetzung des europäischen Arbeitszeitgesetzes in den Krankenhäusern zu einer Reduzierung ihrer Arbeitszeit geführt.

### Regelungen des TV-Ärzte/VKA zur Arbeitszeit

#### § 7

##### Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich **40 Stunden wöchentlich**. Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.
- (5) Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst **auf bis zu zwölf Stunden** ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.
- (6) Ärztinnen und Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (7) Durch Betriebs-/ Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von **bis zu 45 Stunden** eingerichtet werden.
- (8) Durch Betriebs-/ **Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit** von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden.

Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit oder innerhalb des Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden sind innerhalb eines Jahres auszugleichen.

#### § 10

##### Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (**Bereitschaftsdienst**). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber **die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt**.
- (2) und (3) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann die tägliche Arbeitszeit im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus auf bis zu 18 bzw. 24 Stunden **verlängert werden**, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. Voraussetzung hierfür ist die **Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle, Belastungsanalyse** gemäß Arbeitsschutzgesetz und ggf. daraus resultierende Maßnahmen zum **Gesundheitsschutz**.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den einzelnen Arzt **mehr Wochenenden und Feiertage** frei sind.
- (8) Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (**Rufbereitschaft**). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

#### § 9 und § 11

##### Sonderformen der Arbeit und ihre Vergütung/Ausgleich

Spezielle Regelungen, insbesondere zur höheren Vergütung und entsprechenden Ausgleichen gibt es zu

- Arbeit an Sonn- und Feiertagen
- Schicht- und Wechselschichtarbeit
- Nachtarbeit
- Mehrarbeit und Überstunden

## Grundlagen der Krankenhausfinanzierung

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) von 1972 ist bis heute die wichtigste rechtliche Grundlage der Krankenhausfinanzierung. Das KHG legt die dualistische Finanzierung der Krankenhäuser in Deutschland fest, das heißt die Kosten werden auf zwei Finanzierungsträger aufgeteilt:

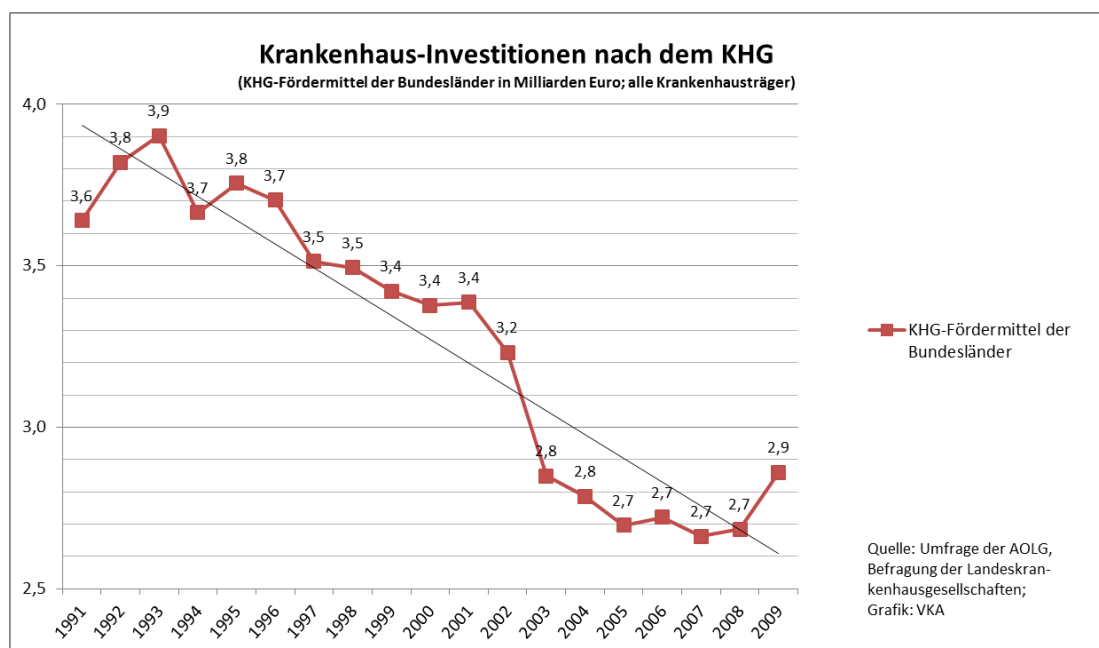
- Die Länder sind für die Investitionsfinanzierung zuständig und
- die Sozialleistungsträger (Krankenkassen) für die Leistungsfinanzierung.

Neben der dualistischen Finanzierung erhalten die Krankenhäuser mitunter Zuschüsse von Seiten ihrer Träger (zum Beispiel der Kommunen oder Wohlfahrtsverbände).

Einen qualifizierten Ausgleich für die Tarifsteigerungen sieht die Krankenhausfinanzierung nicht vor. Steigende Ärzte-Gehälter werden nicht automatisch „mitfinanziert“. Sie werden nur zu einem Teil über die Krankenkassen refinanziert. Überproportionale Lohnsteigerungen gehen voll zu Lasten der Krankenhausbudgets. Das heißt, sie müssen durch Einsparungen in den Häusern finanziert werden.

## Investitionskosten

Die Bundesländer sind gesetzlich dazu verpflichtet, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sicherzustellen. Sie sind damit für die Kosten zuständig, die entstehen, um entsprechende Krankenhauskapazitäten vorzuhalten: Neubau, Umbau, Erweiterungsbau von Krankenhäusern und die Anschaffung der zum Krankenhaus gehörenden Wirtschaftsgüter. Basis der Investitionsfinanzierung ist der jeweilige Krankenhausplan des Bundeslandes.



Die öffentlichen Fördermittel sind in den letzten 20 Jahren deutlich zurückgegangen:

- 1993 wurden 3,9 Milliarden Euro an KHG-Fördermitteln bereitgestellt,
- im Jahr 2000 nur noch 3,4 Milliarden und
- 2008 waren es nur noch 2,7 Milliarden (alle Träger).

Obwohl die medizinische Versorgung und die Medizin-Technik teurer wurden, wurden die Investitionen für die Krankenhäuser um ein Drittel gestrichen. Es hat sich ein Investitionsstau in den Krankenhäusern gebildet, der auf rund 50 Milliarden Euro geschätzt wird.

## Betriebskosten

Die Vergütungen für die stationären Krankenhausleistungen tragen die Krankenkassen bzw. die Patientinnen und Patienten über ihre Krankenkassenbeiträge. Grundlage der Vergütung bzw. der Krankenhausbudgets sind Vereinbarungen zwischen den Kassen und den Krankenhäusern (bzw. ihren jeweiligen Landesverbänden). Dabei werden Leistungsmengen und Preise vereinbart. Die Krankenhausbudgets sind durch die Anbindung an die Grundlohnsumme (und somit die Steigerung des Beitragsaufkommen der Gesetzlichen Krankenkassen) gedeckelt.

Die Leistung der Krankenhäuser selbst werden in so genannten diagnosebezogenen „Fallpauschalen“ (Diagnosis Related Groups – DRG) abgerechnet. Damit werden die Kosten der Krankenhausbehandlungen festgelegt. Für das laufende Jahr sind die Kostensteigerungen der Krankenhäuser festgelegt worden. 2011 dürfen die Fallpauschalenpreise um 0,9 Prozent und 2012 voraussichtlich um 1,0 Prozent erhöht werden. Damit müssen alle Preissteigerungen in den Betriebskosten abgedeckt werden: Sach-, Energie- und Personalkosten. Zudem wurde festgelegt, dass die Vergütungen aus Leistungszuwächsen der Krankenhäuser um 30 Prozent gekürzt werden.

Die Fallpauschalenpreise bzw. die Veränderungsrate für das Jahr 2012 sollen am 15. September 2011 veröffentlicht werden.

### Wen vertritt die VKA?

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist der tarifpolitische und arbeitsrechtliche Dachverband der kommunalen Verwaltungen und Betriebe in Deutschland. Die VKA schließt Tarifverträge für rund **10.000 kommunale Arbeitgeber** mit knapp **zwei Millionen Beschäftigten** in Deutschland ab.

Die VKA hat **16 Mitgliedverbände** – die Kommunalen Arbeitgeberverbände (KAV) in den Bundesländern. Diesen sind die einzelnen kommunalen Arbeitgeber angeschlossen. Hierzu gehören kommunale Gebietskörperschaften

- Städte, Gemeinden und Landkreise

sowie kommunale Betriebe und Unternehmen, insbesondere

- Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen,
- Sparkassen,
- Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe,
- Nahverkehrsbetriebe,
- Flughäfen.

### Die Ziele der VKA

Die VKA unterstützt die Kommunen und ihre Unternehmen mit einem modernen Tarifrecht im Wettbewerb. In der Konkurrenz zu privaten Anbietern spielen die Personalkosten eine große Rolle. Die **Sicherung der Konkurrenzfähigkeit** kommunaler Unternehmen und Verwaltungen, aber auch die angemessene Bezahlung und der Erhalt der **Attraktivität kommunaler Arbeitgeber** bei der Gewinnung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entscheidende Gesichtspunkte in den Tarifverhandlungen.

Dabei haben sich die Anforderungen an das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst über die Jahrzehnte stark gewandelt: Kommunale Verwaltungen und Unternehmen sind zunehmend vielen neuen Anforderungen ausgesetzt und stehen vielfach mit den Unternehmen des privaten Sektors im direkten Wettbewerb.

### Die Geschäftsstelle der VKA

Allerheiligentor 2-4  
60311 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 920047-50

Fax : (069) 920047-99

E-Mail: [info@vka.de](mailto:info@vka.de)

Internet: [www.vka.de](http://www.vka.de)

Präsident: Berufsm. Stadtrat Dr. Thomas Böhle, München  
1. Stv. des Präsidenten: Bürgermeister Harald Seiter, Wörth am Rhein  
2. Stv. des Präsidenten: Landrat Thomas-Jörg Leuchert, Bad Doberan  
Hauptgeschäftsführer: Manfred Hoffmann

### **Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg KAV Baden-Württemberg**

Panoramastraße 27  
70174 Stuttgart

Telefon: 0711 – 222 99 80  
Fax: 0711 – 222 99 877  
E-Mail: [info@kavbw.de](mailto:info@kavbw.de)  
Internet: [www.kavbw.de](http://www.kavbw.de)

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon, Freiburg  
1. Stv. Vorsitzender: Landrat Johannes Fuchs, Rems-Murr-Kreis  
2. Stv. Vorsitzender: Oberbürgermeister Wolfgang Dietz, Weil am Rhein  
Hauptgeschäftsführer: Dr. Joachim Wollensak

### **Kommunaler Arbeitgeberverband Bayern KAV Bayern**

Hermann-Lingg-Str. 3  
80336 München

Telefon: 089 – 530 98 70  
Fax: 089 – 530 98 726  
E-Mail: [info@kav-bayern.de](mailto:info@kav-bayern.de)  
Internet: [www.kav-bayern.de](http://www.kav-bayern.de)

Vorsitzender: Berufsm. Stadtrat Dr. Thomas Böhle, München  
1. Stv. Vorsitzender: n.n.  
2. Stv. Vorsitzender: n.n.  
Geschäftsführer: Dr. Armin Augat

### **Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin KAV Berlin**

Goethestraße 85  
10623 Berlin-Charlottenburg

Telefon: 030 – 21 45 81 11  
Fax: 030 – 21 45 81 18  
E-Mail: [kontakt@kavberlin.de](mailto:kontakt@kavberlin.de)  
Internet: [www.kavberlin.de](http://www.kavberlin.de)

Vorsitzender: Vorstandsmitglied Norbert Schmidt, Berlin  
Stv. Vorsitzender: Vorstandsmitglied Andreas Scholz-Fleischmann, Berlin  
Geschäftsführerin: Rechtsanwältin Claudia Pfeiffer

### **Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg KAV Brandenburg**

Stephensonstr. 4a  
14482 Potsdam

Telefon: 0331 – 74 71 80

Fax: 0331 – 74 71 830

E-Mail: [mail@kav-brandenburg.de](mailto:mail@kav-brandenburg.de)

Internet: [www.kav-brandenburg.de](http://www.kav-brandenburg.de)

Vorsitzender: Oberbürgermeister Jann Jakobs, Potsdam  
1. Stv. Vorsitzender: Sparkassenvorstand Uwe Schmidt, Prenzlau  
2. Stv. Vorsitzender: Geschäftsführer Michael Ebermann, Frankfurt/Oder  
Verbandsgeschäftsführer: Klaus-Dieter Klapproth

### **Kommunaler Arbeitgeberverband Bremen KAV Bremen**

Schillerstr. 1  
28195 Bremen

Telefon: 0421 – 361 25 72

Fax: 0421 – 361 10 651

E-Mail: [office@kav.bremen.de](mailto:office@kav.bremen.de)

Internet: [www.kav-bremen.de](http://www.kav-bremen.de)

Vorsitzender: Staatsrat Hans-Henning Lühr, Bremen  
Stv. Vorsitzender: Oberbürgermeister Melf Grantz, Bremerhaven  
Geschäftsführer: Wolfgang Söller

### **Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg AV Hamburg**

Bei dem Neuen Krahn 2  
20457 Hamburg

Telefon: 040 – 374 83 80

Fax: 040 – 374 83 828

E-Mail: [mail@av-hamburg.de](mailto:mail@av-hamburg.de)

Internet: [www.av-hamburg.de](http://www.av-hamburg.de)

Vorsitzender: Staatsrat Dr. Christoph Krupp, Hamburg  
Stv. Vorsitzender: Senatsdirektor Dr. Volker Bonorden, Hamburg  
Geschäftsführer: Urban Sieberts

### **Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen**

#### **KAV Hessen**

Allerheiligentor 2-4  
60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 – 920 04 70  
Fax: 069 – 28 99 32  
E-Mail: [info@kav-hessen.de](mailto:info@kav-hessen.de)  
Internet: [www.kav-hessen.de](http://www.kav-hessen.de)

Präsident: Stadtrat Markus Frank, Frankfurt/Main  
Vizepräsident: Landrat Burkhard Albers (Rheingau-Taunus-Kreis)  
Verbandsgeschäftsführer: Manfred Hoffmann

### **Kommunaler Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern**

#### **KAV Mecklenburg-Vorpommern**

Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: 0385 – 303 10  
Fax: 0385 – 303 14 02  
E-Mail: [info@kav-mv.de](mailto:info@kav-mv.de)  
Internet: [www.kav-mv.de](http://www.kav-mv.de)

Vorsitzender: Landrat Thomas-Jörg Leuchert, Bad Doberan  
Stv. Vorsitzender: Oberbürgermeister Roland Methling, Rostock  
Verbandsgeschäftsführerin: Gabriele Axmann

### **Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen**

#### **KAV Niedersachsen**

Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover

Telefon: 0511 – 35 81 90  
Fax: 0511 – 35 81 921  
E-Mail: [info@kav-nds.de](mailto:info@kav-nds.de)  
Internet: [www.kav-nds.de](http://www.kav-nds.de)

Präsident: Landrat Dr. Jörg Mielke, Osterholz  
1. Vizepräsident: Oberbürgermeister Prof. Rolf Schnellecke, Wolfsburg  
2. Vizepräsident: Samtgemeindebürgermeister Jens Range, Baddeckenstedt  
Hauptgeschäftsführer: Rechtsanwalt Bernd Wilkening

### **Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen KAV Nordrhein-Westfalen**

Werth 79  
42275 Wuppertal

Telefon: 0202 – 25 51 30  
Fax: 0202 – 25 51 313  
E-Mail: [info@kav-nw.de](mailto:info@kav-nw.de)  
Internet: [www.kav-nw.de](http://www.kav-nw.de)

Vorsitzer des Vorstands: Oberbürgermeister Adolf Sauerland, Duisburg  
1. Stellvertreter: Vorstandsvorsitzender Artur Grzesiek, KölnBonn  
2. Stellvertreter: Stadtrat Dr. Wolf Heinrichs, Münster  
3. Stellvertreter: Hauptgeschäftsführer Joachim Finklenburg, Gummersbach  
Hauptgeschäftsführer: Dr. Emil Vesper

### **Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz KAV Rheinland-Pfalz**

Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Telefon: 06131 – 28 94 90  
Fax: 06131 – 28 94 928  
E-Mail: [info@kav-rp.de](mailto:info@kav-rp.de)  
Internet: [www.kav-rp.de](http://www.kav-rp.de)

Vorsitzender: Bürgermeister Harald Seiter, Wörth am Rhein  
1. Stv. Vorsitzender: Oberbürgermeister Hans-Georg Löffler, Neustadt a.d.W.  
2. Stv. Vorsitzender: Landrat Dr. Winfried Hirschberger, Kusel  
Geschäftsführer: Klaus Beckerle

### **Kommunaler Arbeitgeberverband Saar KAV Saar**

Talstraße 9  
66119 Saarbrücken

Telefon: 0681 – 926 43 50  
Fax: 0681 – 926 43 15  
E-Mail: [kav@ssgt.de](mailto:kav@ssgt.de)  
Internet: [www.saarland-kommunale.de](http://www.saarland-kommunale.de)

Vorsitzender: Bürgermeister Armin Emanuel, Schmelz  
Stv. Vorsitzender: Bürgermeister Hermann Josef Schmidt, Tholey  
Geschäftsführer: Klaus-Ludwig Haus

### **Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen**

#### **KAV Sachsen**

Holbeinstr. 2  
01307 Dresden

Telefon: 0351 – 446 96 30  
Fax: 0351 – 446 96 39  
E-Mail: [info@kavsachsen.de](mailto:info@kavsachsen.de)  
Internet: [www.kavsachsen.de](http://www.kavsachsen.de)

Vorsitzender: Landrat Michael Harig, Bautzen  
Stv. Vorsitzender: Bürgermeister Winfried Lehmann, Dresden  
Verbandsgeschäftsführerin: Christine Putzler-Uhlig

### **Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt**

#### **KAV Sachsen-Anhalt**

Merseburger Str. 97  
06112 Halle (Saale)

Telefon: 0345 – 52 52 20  
Fax: 0345 – 52 52 222  
E-Mail: [info@kav-sachsenanhalt.de](mailto:info@kav-sachsenanhalt.de)  
Internet: [www.kav-sachsenanhalt.de](http://www.kav-sachsenanhalt.de)

Vorsitzender: Landrat Jörg Hellmuth, Stendal  
Stv. Vorsitzender: Vorstandsvorsitzender Friedrich Stumpf, Halle (Saale)  
Verbandsgeschäftsführer: Detlev Lehmann

### **Kommunaler Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein**

#### **KAV Schleswig-Holstein**

Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Telefon: 0431 – 579 22 10  
Fax: 0431 – 57 59 0  
E-Mail: [info@kavsh.de](mailto:info@kavsh.de)  
Internet: [www.kavsh.de](http://www.kavsh.de)

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Olaf Tauras, Neumünster  
1. Stv. Vorsitzender: Landrat Dr. Jörn Klimant, Kreis Dithmarschen  
2. Stv. Vorsitzender: Bürgermeister Roland Krügel, Stadt Tornesch  
Verbandsgeschäftsführer: Wilfried Kley

### **Kommunaler Arbeitgeberverband Thüringen KAV Thüringen**

Alfred-Hess-Str. 31a  
99094 Erfurt

Telefon: 0361 – 220 11 10

Fax: 0361 – 220 11 18

E-Mail: [info@kav-thueringen.de](mailto:info@kav-thueringen.de)

Internet: [www.kav-thueringen.de](http://www.kav-thueringen.de)

Vorsitzender: Bürgermeister Joachim Kreyer, Sondershausen

Stv. Vorsitzender: Vorstandsvorsitzender Dieter Bauhaus, Erfurt

Geschäftsführerin: Sylvana Donath